

4.4.5 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 30 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII

Diese ambulante Leistung soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie deren Verselbständigung fördern.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... haben ihre Entwicklungsprobleme und Verhaltensschwierigkeiten erkannt und erfolgreich bearbeitet.
- ... führen ihr Leben selbständig, eigenverantwortlich und sind von erzieherischer Hilfe unabhängig.
- ... lösen ihre Konflikte eigenständig.
- ... haben die eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese für ihre Weiterentwicklung.
- Die sozialen Bezüge der Adressatinnen und Adressaten sind stabilisiert und gestärkt.
- Die innerfamiliäre Kommunikation der Adressatinnen und Adressaten ist verbessert.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ in der Regel aufsuchend im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes▪ Leistungserbringung in ambulanter Form durch i. d. R. eine sozialpädagogische Fachkraft im Hilfesetting (Co-Betreuung ist möglich)
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls▪ Einzelfallhilfe unter Einbezug der Familie (z. B. familienorientierter, systemischer, individualpädagogischer, erlebnispädagogischer Arbeitsansatz)▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation▪ individuelle Arbeit mit dem Kind/dem oder der Jugendlichen, Einbezug weiterer Angebote (wie Schule, Ausbildung, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote, offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und andere), ggf. ergänzend Gruppen- und Gemeinwesenarbeit▪ pädagogische Beratung, Unterstützung, Anleitung, Vermittlung, Betreuung, Selbsterfahrung▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm, Biografiearbeit)▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none">▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen²⁴ anerkannt werden.

²⁴ z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit mehrjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in Einzelbetreuungssettings

räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon ▪ Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Arbeitsansatzes
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgehend vom Wohnort der Adressatinnen und Adressaten ▪ sozialräumlich
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII